

1. Allgemeines und Geltungsbereich

Sollten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und allen anderen Dokumenten der mdc vereinzelt keine geschlechtsneutralen Formulierungen verwendet werden, so sind diese in jedem Fall geschlechtsneutral zu verstehen – unabhängig davon, welche Form im Einzelfall verwendet wird. Die Dienstleistungen der mdc medical device certification GmbH (nachfolgend mdc genannt) sind die Begutachtung, Bewertung, Zertifizierung und/oder Überwachung von:

- Medizinprodukten bzw. Qualitätssicherungssystemen nach Verordnung (EU) 2017/745 als Benannte Stelle,
- In-vitro-Diagnostika bzw. Qualitätssicherungssystemen nach Verordnung (EU) 2017/746 als Benannte Stelle,
- Qualitätsmanagementsystemen nach QM-Normen,
- Leistungserbringern in der Hilfsmittelversorgung als Präqualifizierungsstelle gemäß §126 SGB V,

Ferner führt mdc die Überwachung von Bestandsprodukten nach Artikel 120 der Verordnung (EU) 2017/745 bzw. Artikel 110 der Verordnung (EU) 2017/746 durch.

mdc bietet diese Leistungen durch festangestelltes Personal, durch fachkundige freie Mitarbeiter und Prüfeinrichtungen sowie durch Kooperationspartner mit entsprechenden Befugnissen an.

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) liegen allen Angeboten der mdc zugrunde. Sie beziehen sich auf sämtliche Dienstleistungen der mdc und gelten durch die Auftragserteilung oder Antragstellung als anerkannt.

Sollte bei einer Übersetzung dieser AGB und oder anderer zugehöriger Bedingungen eine im Vergleich zur deutschen Originalfassung abweichende Interpretation des Textes möglich sein, gilt im Zweifelsfall die aktuell gültige deutsche Fassung.

Teile dieser AGB sind folgende separate Regelungen, welche mit der Auftragserteilung anerkannt werden:

- die jeweils zutreffende Verfahrensbeschreibung,
- die jeweils zutreffenden Zertifizierungsregeln,
- die Inhalte des Antrags bzw. Vertrags,
- die jeweils zutreffende Regelung zur Nutzung von Bescheinigungen und Zeichen,
- die jeweils zutreffende Preisliste.

Sollte in den zutreffenden separaten Regelungen Inhalte präziser als in den AGB beschrieben sein, sind im Zweifelsfall diese Detailregelungen heranzuziehen. Andere Geschäftsbedingungen, die mit diesen Bedingungen im Widerspruch stehen, werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als sie von mdc ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Etwaiges Schweigen der mdc genügt nicht. Generell werden alle Dokumente oder Berichte in deutscher oder englischer Sprache erstellt. Falls zusätzlich zum deutschen Dokument Übersetzungen erstellt werden, gilt immer die deutsche Version.

2. Angebote, Vertragsinhalt

Angebote beziehen sich immer auf die zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegenden Informationen und sind freibleibend. Inhalt und Umfang der Leistungspflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den beiderseitigen schriftlichen Erklärungen. Für die Durchführung von Zertifizierungsverfahren sind eine schriftliche Antragstellung und der Abschluss eines Zertifizierungsvertrages zwingend erforderlich. Im Rahmen der Präqualifizierung kommt ein Vertragsverhältnis durch einen schriftlichen Antrag und eine Bestätigung durch mdc zustande. Wenn für sonstige Leistungen kein Antrag gestellt bzw. Vertrag geschlossen wurde, dann gilt die schriftliche Auftragsbestätigung der mdc. Falls auch diese nicht vorliegt, ist der Auftrag des Auftraggebers maßgeblich.

3. Vertragsgegenstand

Gegenstand und Inhalt eines der mdc erteilten Auftrages ist die vereinbarte Dienstleistung. Insbesondere erstreckt sich der Auftrag nicht auf die Herbeiführung eines bestimmten Begutachtungs-, Prüf- oder Zertifizierungsergebnisses. Alle Ergebnisse beziehen sich nur auf die zur Prüfung eingereichten Unterlagen oder Gegenstände sowie auf die Feststellungen in einem Begutachtungsaudit. Die mit Bescheinigungen im Zusammenhang stehenden Rechte des

Auftraggebers erlangen erst mit Übergabe der Bescheinigung ihre Gültigkeit.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat mdc alle für die Auftragsdurchführung notwendigen Dokumente, Produkte und personelle Unterstützung rechtzeitig sowie in der von mdc geforderten Form und Menge zur Verfügung zu stellen. Als Korrespondenzsprachen werden nur Deutsch und Englisch akzeptiert. Dokumente des Auftraggebers werden in deutscher oder englischer Sprache eingereicht bzw. im Audit zur Einsicht und ggf. Mitnahme zur Verfügung gestellt.

Der Auftraggeber hat mdc über alle Vorgänge, Erkenntnisse und Umstände zu informieren, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Verlangen einen Auszug aus dem Handelsregister bzw. bei Betrieben, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, eine Kopie der Gewerbeanmeldung vorzulegen.

Der Auftraggeber stimmt zu, dass die Befugnis erteilenden Stellen sowie festangestellte Mitarbeiter der mdc Audits bzw. Begehungen beobachten können und stellt deren Zutritt zu seinen und den Betriebsstätten eventuell zu auditierender Lieferanten/Unterauftragnehmer sicher.

Sollten Audits aus besonderem Anlass bzw. unangekündigte Audits erforderlich sein, stellt der Auftraggeber hierfür ebenfalls den Zutritt zu seinen Betriebsstätten und den Betriebsstätten von Unterauftragnehmern/Lieferanten sicher.

Sollten im Rahmen der Durchführung von Audits oder Begehungen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Personals der mdc notwendig sein, bzw. fordert mdc diese an, trägt hierfür der Auftraggeber auf seine Kosten Sorge. Die Maßnahmen erstrecken sich ggf. auf den kompletten Zeitraum eines Audiaufenthalts von der Einreise bis zur Ausreise.

Bei der Übersendung von Produkten garantiert der Auftraggeber für eine den Produkten angemessene Versandart und die Beachtung entsprechender Versandvorschriften.

Sind bei eingereichten Gegenständen spezielle Gefährdungen zu beachten (z.B. explosiv, toxisch, kontaminiert, spezielle Lagerungsbedingungen), so hat der Auftraggeber durch geeignete Kennzeichnung der Gegenstände auf diese Risiken aufmerksam zu machen. Ansonsten haftet der Auftraggeber für daraus entstehende Sach- und Personenschäden.

Wenn Dokumente nicht in der von mdc angeforderten Anzahl von Kopien eingereicht werden oder der Auftraggeber die eingereichte Dokumentation vor Beendigung der Archivierungszeit zurückfordert, ist mdc zum Anfertigen von Kopien auf Kosten des Auftraggebers befugt.

5. Auftragsdurchführung

mdc führt den erteilten Auftrag gemäß der Verfahrensbeschreibung mit geschulten Mitarbeitern, leitenden Auditoren, Fachexperten, Prüflaboratorien und Kooperationspartnern sorgfältig und ggf. entsprechend dem mit dem Auftraggeber abgestimmten Zeitplan durch. mdc ist zur sorgfältigen Auswahl und Überwachung des an der Begutachtung und Zertifizierung beteiligten Personals und der an der Produktprüfung beteiligten Prüfeinrichtungen verpflichtet.

Die Festlegung, ob eine Begutachtung vor Ort oder vollständig bzw. teilweise durch IT-gestützte Audio-/Videokonferenzlösungen ersetzt wird, obliegt ausschließlich mdc. Die Auswahl der IT-gestützten Audio-/Videokonferenzlösung erfolgt unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Datenschutz durch mdc.

mdc kann eine Aufrechterhaltung der vorhandenen Befugnisse nicht garantieren, verpflichtet sich jedoch während der Vertragslaufzeit zu den Bemühungen, diese zu erhalten, sofern diese in Relation zur Vertragssumme finanziell zumutbar sind.

6. Umgang mit Dokumenten und Prüfgegenständen

Die vom Auftraggeber überlassenen Dokumente und Prüfgegenstände werden nach Erhalt zur Wahrung ihrer Identität eindeutig gekennzeichnet und entsprechend der erforderlichen Lagerungsbedingungen aufbewahrt. Nach Ablauf der Begutachtung, Prüfung und Zertifizierung werden die Dokumente und Prüfgegenstände bei mdc für zehn Jahre

nach Ablauf der entsprechenden Genehmigung archiviert oder auf Veranlassung von mdc an den Auftraggeber zur Archivierung bis zum von mdc angegebenen Zeitpunkt zurückgegeben.

7. Informationspflichten

mdc teilt Begutachtungs- und Prüfergebnisse dem Auftraggeber in Form von schriftlichen Berichten mit. Ferner hat mdc den Auftraggeber von Umständen in Kenntnis zu setzen, die die Durchführung der Begutachtung oder Prüfung gefährden können. Die gleiche Verantwortung trifft auch den Auftraggeber.

8. Beschwerden und Einsprüche

8.1. Beschwerden

Beschwerden sind vorzugsweise schriftlich einzureichen, wozu das Formular auf der mdc-Homepage genutzt werden kann. Als Beschwerden werden Äußerungen der Unzufriedenheit von Kunden, Lieferanten, anderen Geschäftspartnern oder Dritten über die mdc, deren Dienstleistungen oder deren Kunden gewertet. Es folgt eine objektive Prüfung und Bewertung des Sachverhaltes von nicht involvierten Personen. Der Beschwerdeführer wird über die Ergebnisse unter Beachtung der Anforderungen an die Vertraulichkeit und eventueller behördlicher Vorgaben schriftlich informiert.

8.2. Einsprüche

Einsprüche sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Zertifizierungsentscheidung schriftlich einzureichen. Dazu kann das Formular auf der mdc-Homepage genutzt werden. Einsprüche stellen eine Anfechtung der von mdc getroffenen Entscheidung im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens dar (z.B. Aussetzung, Entzug oder Verweigerung einer Bescheinigung).

Der Eingang eines Einspruchs wird schriftlich bestätigt. Es folgt eine objektive Prüfung und Bewertung des Sachverhaltes von nicht involvierten Personen. Über die daraus folgende Entscheidung durch die Leitung der Zertifizierungsstelle wird der Einspruchsführer unter Beachtung der Anforderungen an die Vertraulichkeit und eventueller behördlicher Vorgaben schriftlich informiert.

Ist der Einspruchsführer mit dem Verfahrensergebnis nicht einverstanden, steht ihm der Rechtsweg offen.

9. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

Basis für die Berechnung der Preise für Begutachtungen ist das jeweils aktuelle Angebot bzw. die Auftragsbestätigung. Dort ausgewiesene, jedoch nicht bezifferte Leistungen werden nach der zum Zeitpunkt der Auftragerteilung gültigen Fassung der Preisliste der mdc berechnet.

Bei gestiegenen Gemein- und/oder Bezugskosten ist mdc berechtigt, die im Angebot und in der zum Zeitpunkt der Auftragerteilung gültigen Preisliste ausgewiesenen Preise jeweils zum 01. April eines Jahres um die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Änderung des Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen gegenüber dem Vorjahr zu erhöhen. Dies erfolgt durch schriftliche Anzeige, die spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Inkrafttreten abgesandt sein muss. Sollte die Preiserhöhung pro Vertragsjahr 5 % nicht übersteigen, hat der Auftraggeber aus Anlass dieser Preiserhöhung kein besonderes Kündigungsrecht. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 5% pro Vertragsjahr ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Wirkung ab dem 01. April des jeweiligen Kalenderjahres zu kündigen. Andernfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart.

Unangekündigte Audits, die Überprüfung der hergestellten Produkte und Besondere Serviceleistungen werden nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Fassung der Preisliste der mdc berechnet.

mdc kann Anzahlungen bis in voller Höhe für zu erbringende Leistungen und Reisekosten berechnen. Die Abrechnung kann nach dem Erbringen von Teilleistungen erfolgen. Antragspauschalen können direkt nach Auftragerteilung in Rechnung gestellt werden. Jahrespauschalen sind zum ersten des Kalendermonats der Ausstellung der Bescheinigung fällig,

können jedoch auch mit dem jeweils zugehörigen Überwachungsaudit in Rechnung gestellt werden.

Die Rechnungsstellung kann auch durch ausländische Niederlassungen oder steuerliche Auslandsvertretungen erfolgen.

Sofern nicht anders angegeben, werden alle Zahlungen unmittelbar nach Erhalt der Rechnung oder einer Zahlungsanforderung fällig. Zahlungen sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer und spesenfrei auf das jeweils angegebene Konto zu leisten. Nach Ablauf einer auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug und mdc ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweils aktuell von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz zu erheben.

Wird eine Zahlung von Leistungen auch nach einer Mahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, ist mdc zur Durchführung von entsprechenden Maßnahmen berechtigt. Diese können neben der Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens auch die Aussetzung und Entzug der Bescheinigung oder die Beendigung des Vertragsverhältnisses sein.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses ist mdc zur Berechnung aller erbrachten Leistungen sowie einer Entschädigungspauschale von bis zu 10% der bis zum Ende der fest vereinbarten Vertragslaufzeit zu zahlenden Vergütung berechtigt. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines wesentlich geringeren Schadens vorbehalten. Vorstehende Schadensersatzverpflichtung gilt nicht sofern und soweit der Auftraggeber das Vertragsverhältnis berechtigt, insbesondere durch außerordentliche Kündigung, vorzeitig beendet. Einwendungen zu Rechnungen sind mdc innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen, anderenfalls gelten die Rechnungen als angenommen. Eine Aufrechnung gegen die Forderung der mdc ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

10. Gewährleistung

mdc übernimmt keine Gewähr für die Erreichung eines vom Auftraggeber angestrebten Begutachtungs-, Prüfungs-, oder Zertifizierungszieles.

Die Gewährleistung der mdc erstreckt und beschränkt sich auf die Einhaltung von Sorgfalt und die Bearbeitung des Auftrages nach dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Vertragsinhalt. Zeigt die Durchführung des der mdc erteilten Auftrages Mängel, so hat der Auftraggeber mdc eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen.

Von mdc als mangelhaft anerkannte Leistungen werden innerhalb der so bestimmten und angemessenen Frist nach Wahl von mdc nachgebessert oder neu erbracht. mdc trägt hierfür sämtlichen personellen und sachlichen Aufwand. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung kann der Auftraggeber eine Minderung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn eine Mängelbeseitigung unmöglich ist. Gewährleistungsansprüche verjähren, unabhängig von der Kenntnis des Auftraggebers, in zwölf Monaten ab Übergabe eines Begutachtungs-, Prüf- oder Abschlussberichtes.

11. Verzögerungen in der Auftragsabwicklung

mdc übernimmt keine Gewähr für eine dem abgestimmten Zeitplan gemäße Auftragsabwicklung. Insbesondere bei höherer Gewalt und nach Verzögerungen, welche der Auftraggeber zu vertreten hat, ist mdc nicht mehr gebunden.

12. Haftung

Der Auftraggeber haftet gegenüber mdc gemäß den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Sofern in den spezifischen Zertifizierungsregeln nicht anders festgelegt, haftet mdc für Schäden aus Pflichtverletzungen anlässlich dieses Vertrages nur:

a.) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von mdc, eines gesetzlichen Vertreters von mdc, oder Erfüllungsgehilfen der mdc beruhen.

- b.) Für Schäden, die auf der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) durch mdc, durch einen gesetzlichen Vertreter von mdc, oder einen Erfüllungsgehilfen der mdc beruhen. Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut.
- c.) Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung anderer Pflichten als der vorstehend erwähnten Kardinalpflichten durch mdc, einen gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, oder Erfüllungsgehilfen der mdc beruhen.
- d.) Für Schäden, die in den Schutzbereich einer von mdc ausdrücklich erteilten Garantie (Zusicherung), oder einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie fallen.

Im Falle der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) ist die Haftung der mdc der Höhe nach auf den typischerweise zu erwartenden, bei Vertragsschluss bei Anwendung ordnungsgemäßer Sorgfalt seitens mdc für mdc vorhersehbaren Schaden beschränkt. Von dieser Begrenzung des Schadenersatzanspruches der Höhe nach sind ausgenommen Schadenersatzansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzungen vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) durch mdc oder deren Erfüllungsgehilfen sowie Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, die nach den vorstehenden Regeln bestehen, verjähren im Falle der einfach-fahrlässigen Verletzung von Pflichten der mdc in einem Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit.

13. Haftungsfreistellung

Der Auftraggeber stellt mdc von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Produkte zu Prüfzwecken zu körperlichen Schäden dieser Dritten geführt haben.

14. Vertragsdauer und Kündigung

Die Zertifizierungsverträge gelten, sofern im Rahmen der Angebotserstellung und Auftragserteilung keine andere Vertragslaufzeit vereinbart wurde, jeweils bis zum Ablauf der entsprechenden Bescheinigung. Der Auftraggeber und mdc sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern nach Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung kein wesentlicher Fortschritt erzielt wurde und dieses durch den Auftraggeber zu vertreten ist. Nach wirksamer Kündigung wird mdc dem Auftraggeber die bis dahin erreichten Gutachten, Prüfergebnisse und Bescheinigungen übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, mdc zuvor alle bis dahin erbrachten Leistungen zu vergüten.

mdc ist jederzeit zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein solcher Grund kann z.B. in der Vortäuschung falscher Sachverhalte durch den Auftraggeber während des laufenden Zertifizierungsverfahrens oder in wesentlichen Änderungen der zwingend zu berücksichtigenden Vorgaben der anwendbaren Gesetze oder der Befugnis erteilenden Stellen bestehen. Im letztgenannten Falle kann mdc dem Auftraggeber ein Angebot zur Fortsetzung des Vertrages zu entsprechend angepassten Bedingungen unterbreiten.

Nach der Erteilung der Bescheinigung ist eine Kündigung des Auftraggebers nur aus wichtigem Grund möglich. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung sind für jeweils 12 genutzte Gültigkeitsmonate die Jahrespauschalen fällig. Eine Kündigung erfolgt in Form eines Einschreibens mit Rückschein oder Empfangsbestätigung.

15. Geheimhaltung

mdc verpflichtet sich, alle gegebenen Prüfgegenstände, Unterlagen und Informationen ausschließlich für die vereinbarten Tätigkeiten zu verwenden. Die mdc erlegt diese Geheimhaltung allen ihren Mitarbeitern und, sofern zutreffend, den an der Begutachtung, Bewertung oder Zertifizierung beteiligten Dritten auf.

Prüfgegenstände, Unterlagen und Informationen dürfen Dritten nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht werden. Dies betrifft auch andere Ergebnisse und Erkenntnisse, die im Rahmen der vereinbarten Tätigkeiten gewonnen wurden. Unterlagen und Informationen, welche von Unterauftragnehmern des Auftraggebers oder anderen am Verfahren Beteiligten erhalten wurden, unterliegen ebenfalls der Vertraulichkeit und werden dem Auftraggeber nur nach Zustimmung des Informationsgebers zugänglich gemacht. Davon ausgeschlossen sind jedoch Begutachtungsergebnisse. Diese werden dem Auftraggeber direkt mitgeteilt.

Von der Vertraulichkeit ausgenommen ist die Auskunftspflicht gegenüber zuständigen Behörden und anderen Benannten Stellen sowie gegenüber den mdc Befugnis erteilenden Stellen. Diese Auskunftspflicht kann sich auf sämtliche Informationen und Unterlagen des Auftraggebers beziehen. Sollte eine solche Offenlegung vertraulicher Informationen erfolgen, wird der betreffende Kunde über den Sachverhalt informiert, sofern dem keine gesetzlichen Forderungen oder behördliche Mitteilungen entgegenstehen.

Werden auf Veranlassung des Kunden Berichte von mdc im Rahmen von Zulassungsverfahren anderen anerkennenden Stellen oder Behörden übersandt, erfolgt dies nur auf ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Kunden.

Informationen über erteilte Bescheinigungen nach QM-Normen werden in der Form von öffentlichen Listen zugänglich gemacht. Eine Liste aller entzogenen Bescheinigungen wird veröffentlicht. Weitergehende Informationen über erteilte, ausgesetzte, eingeschränkte, verweigerte oder entzogene Bescheinigungen erfolgen im Rahmen der gesetzlichen und normativen Vorgaben. Mit Ausnahme von Behörden und Befugnis erteilenden Stellen und anderen Zertifizierungsstellen müssen diesbezügliche Anfragen schriftlich auf Originalbriefbogen unter Angaben entsprechender Basisinformationen zu Firma, Grundlage und Geltungsbereich erfolgen.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der jeweilige Geschäftssitz der mdc (derzeit Stuttgart).

17. Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis zwischen mdc und dem Auftraggeber unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

18. Teilunwirksamkeit

Soweit eine Bestimmung des zwischen mdc und dem Auftraggeber geschlossenen Einzelvertrages oder dieser AGB aus irgendeinem Grund nicht gültig oder unwirksam sein oder werden sollte, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die den Interessen beider Parteien möglichst nahekommt. Bis dies geschehen ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.